

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen für die Ausübung von Tauchen mit Atemgerät in den Gewässern I. Kochelsee – Sylvensteinsee und Walchensee im Rahmen des Gemeingebrauchs

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt aufgrund von § 25 Satz 1 und Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Bayerisches Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen wird an den Gewässern

- Kochelsee in den Gemeinden Kochel am See und Schlehdorf
- Sylvensteinsee in der Gemeinde Lenggries und
- Walchensee in den Gemeinden Kochel am See und Jachenau

das Tauchen mit Atemgerät im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und anhand des beigefügten Lageplans M = 1 : 50.000 zugelassen. Der Lageplan mit den Eintragungen ist Bestandteil dieser Gemeingebrauchsverordnung.

§ 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird. Auf Badende ist besondere Rücksicht zu nehmen. Das Auftauchen hat in gebührendem Abstand zu erfolgen.
2. Im Bereich von Bädern, im öffentlichen Freibadgelände während der Badesaison und im Bereich von Bootshütten darf nicht getaucht werden.
3. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden, z.B. durch Fotografieren. Ihre Störung im Winterlager ist zu vermeiden.
4. Das Tauchen darf nicht in der Nähe von Gerätschaften zur Ausübung der Fischerei, im Bereich von Laichschongebieten sowie im Bereich von Fischunterständen (Beizen) durchgeführt werden. Bei Tauchgängen evtl. aufgefundene Fischereigeräte dürfen nicht berührt werden.
5. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann.

6. In Bereichen, in denen Interessen Dritter berührt werden, wie z. B. Bojenfelder und Landstellen, darf nicht getaucht werden.
7. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
8. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation oder von Schwimmblattpflanzen ist nicht zulässig.
9. Nach Beendigung des Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder an den Ufern verbleiben.
10. Das Auffüllen von Atemluftflaschen durch Kompressoren im Freien ist verboten.
11. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.
12. Das Tauchen ist zulässig von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. In der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ist das Tauchen nicht zulässig.
13. Der Fund von Bodendenkmälern (z. B. Einbäume, Reste vorgeschichtlicher „Pfahlbausiedlungen“, Geräte aus Stein, Knochen, Holz, Ton und Metall, Münzen, Gefäße, Werkzeuge oder dergleichen) ist unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Prinzregentenstraße 3, 80538 München, Tel.: 089/21140, anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege eine Bergung der Gegenstände gestattet.

Die nach der Freigabe durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geborgenen Gegenstände sind diesem unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben.

Es besteht die Verpflichtung, dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen bzw. geborgenen Gegenständen unentgeltlich zu überlassen oder zu verschaffen.

14. In den im Lageplan M = 1: 50.000 markierten Bereichen, sind aus Gründen des Naturschutzes und/oder aus sicherheitsrechtlichen Gründen Tauchgänge nicht erlaubt.
15. Von den Maßgaben dieser Verordnung abweichende Tauchgänge bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Gestattung durch das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen und müssen rechtzeitig vorher schriftlich beantragt werden.

Lediglich anzeigepflichtig sind vorhersehbare Tauchgänge der Polizei, der zuständigen Landesbehörden, der Wasserwachten, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Bundeswehr und der Technischen Hilfswerke.

(2) Zusätzliche Bestimmungen für den Kochelsee

Der Kochelsee ist im Süden von der steilen Kulisse des Herzogstandmassivs umgeben, im Norden grenzt der sog. Rohrsee mit dem weiträumigen Verlandungsgebiet mit Schilffeldern, dem Loisach – Kochelsee - Moor, an.

Im Kochelsee ist das Tauchen nicht zulässig

- im Auslaufkanal des Walchenseekraftwerks,
- im Abstand zu den Kraftwerksanlagen einschließlich Auslaufkanal von mind. 100 m, da dort starke Turbulenzen und Schwankungen auftreten können. Gleiches gilt für den Kraftwerkskanal und den künstlichen Seeauslauf einschließlich Schleuse im Nordbereich des Kochelsees (Bereich Loisachauslauf),
- in der Nähe der öffentlichen Schifffahrtslinien und der Anlandstellen und
- in der Nähe vom und im Schilfbereich am Nordufer des Sees.

(3) Zusätzliche Bestimmungen für den Sylvensteinsee

Der Sylvensteinsee als künstlich hergestellter Speichersee hat die Funktion des Hochwasserschutzes und der Niedrigwasseraufbesserung der Isar. Das Nordufer und der See gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Sylvensteinsee und Oberes Isartal“, das Südufer gehört zum Naturschutzgebiet „Karwendel- und Karwendelvorgebirge“.

Aus betriebstechnischen Gründen ist das Tauchen in folgenden Gefahrenbereichen verboten:

- im Bereich der Einlaufbauwerke der Betriebsstollen (Grundablass- und Triebwasserstollen unterhalb des Seewasserspiegels sowie zwei Hochwasserentlastungsanlagen oberhalb des Normalstaus). Der Gefahrenbereich ist durch eine mit Hinweisschildern versehene, schwimmende Baumkette (ca. 400 m vom Damm entfernt) begrenzt. In diesem Gefahrenbereich finden starke Strömungen und Sogwirkungen statt (Lebensgefahr).
- im Bereich der Stollenauslässe (den sog. Kolkseen) unterhalb des Dammes bis zur Isarbrücke. In diesem Gefahrenbereich ist mit starken Strömungen und Flutwellen zu rechnen (Lebensgefahr).

Ansonsten können im See sehr starke Seespiegelschwankungen auftreten.

(4) Zusätzliche Bestimmungen für den Walchensee

Der Walchensee ist ein besonders beliebter See und wird stark durch Freizeit- und Erholungssuchende genutzt. Der Walchensee und seine Ufer sind Landschaftsschutzgebiet, die Insel Sassau mit Umgriff Naturschutzgebiet; die hier vorgesehenen Einschränkungen sind grundsätzlich zu beachten. Der Walchensee wird auch als Speicher zur Energiegewinnung genutzt.

1. Von den Anlagen des Walchenseekraftwerkes sind ausreichende Sicherheitsabstände zu halten:
 - Kraftwerk Niedernach: mind. 20 m (von See- km 18,2 – 18,7),
 - Kraftwerk Oberrach: mind. 30 m (von See- km 25,9 – 26,4) und
 - Einlaufbauwerk Urfeld: Mindestabstand 50 m, da hier Strömungen und Sogwirkungen auftreten (von See- km 10,4 – 11,0).

2. An den öffentlichen Badeplätzen ist das Tauchen in der Zeit vom 01.06. – 15.09. jeden Jahres verboten:
 1. Badeplatz Urfeld von See- km 9,7 – 9,9,
 2. Badeplatz Café Bucherer von See- km 6,6 – 7,0 und
 3. Badeplatz Gasthaus Edeltraud von See- km 5,35 – 5,5.

3. In der Zeit vom 15.10. – 01.02. jeden Jahres ist das Tauchen verboten (Fischlaichgebiete):
 - an der B 11 von See- km 7,2 – 9,9 (= Dainingsbach bis Ortseingang Urfeld), ausgenommen der Zugang bei der Jugendherberge bei See- km 9,9,
 - am Südufer von Einsiedl (= Wiese vor dem Stützpunkt der E.ON Wasserkraft GmbH) bis Niedernach (= Auslauf Jachen), ausgenommen der Zugang am Steinbruch in Altlach.

(5) **Hinweise:**

- Diese Verordnung ersetzt nicht gegebenenfalls satzungsgemäß vorgeschriebene Benutzungserlaubnisse. Der Zugang zum See für Tauchgänge über öffentliche Badeplätze unterliegt regelmäßig satzungsbedingten Einschränkungen. Nähere Auskünfte erteilt der entsprechende Träger des öffentlichen Badegelandes.
- Für Tauchgänge in anderen Gewässern des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen ist rechtzeitig vorher beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 2 vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Bad Tölz, den 23.08.2010
Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

Josef Niedermaier, Landrat